



Auskunftsanspruch gegenüber Finanzbehörden

In der Vergangenheit wurde ein Auskunftersuchen gegenüber der Finanzbehörde des Öfteren mit dem Hinweis auf die Transparenzgesetze der Länder verweigert. In diesem Zusammenhang steht auch das Urteil des OVG Lüneburg vom 20.06.2019 – 11 LC 121/17.

Im streitgegenständlichen Fall hatte das OVG Lüneburg entschieden, dass ein Insolvenzverwalter hinsichtlich der beim Finanzamt gespeicherten personenbezogenen Daten des Insolvenzschuldners nicht „Betroffener“ im Sinne von Art. 15 Abs. 1 DSGVO ist und dementsprechend sein Auskunftsbegehren nicht auf § 97 Abs. 1 InsO stützen kann.

Insbesondere, um mögliche Anfechtungssachverhalte offenzulegen, wird bislang in der Praxis das zuständige Finanzamt angeschrieben und um Herreichung eines Steuerkontos des Schuldners gebeten.

So hatte auch in dem zugrundeliegenden obergerichtlichen Urteil der Insolvenzverwalter gegenüber dem Finanzamt auf Zugang zu den gespeicherten Daten des Insolvenzschuldners mit dem Ziel der Erlangung



Liebe Leserinnen und Leser,

ich freue mich, Ihnen eine weitere Ausgabe unseres Mandantenforums zu überlassen.

Der nebenstehende Artikel von Frau Tanja Popp, Wirtschaftsjuristin LL.B. befasst sich mit dem Thema **„Auskunftsanspruch gegenüber Finanzbehörden“**.

Für Fragen, sowie eine ausführliche Beratung stehe ich Ihnen gerne mit dem gesamten Team zur Verfügung.

Ihr

Dr. Erik Silcher
Rechtsanwalt (CEO)
Fachanwalt für Insolvenzrecht
Fachanwalt für Verwaltungsrecht



Stuttgart | Tübingen | Heilbronn | Heidelberg | Frankfurt

anfechtungsrelevanter Informationen geklagt. Die Klage des Insolvenzverwalters hatte keinen Erfolg.

Das OVG Lüneburg führt aus, dass nach Art. 15 Abs. 1 DSGVO die betroffene Person das Recht hat, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob die sie betreffenden personenbezogenen Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so hat sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf weitere, in Art. 15 Abs. 1 Nr. a bis h DSGVO im Einzelnen aufgeführte Informationen. Der Insolvenzverwalter ist jedoch nicht „Betroffener“ im Sinne von Art. 15 Abs. 1 DSGVO. Nach der in Art. 4 Nr. 1 DSGVO enthaltenen Begriffsbestimmung ist eine „betroffene Person“ diejenige identifizierte oder identifizierbare natürliche Person, auf die sich personenbezogene Daten beziehen. Die Bedeutung dieses Begriffs ergibt sich implizit aus der Begriffsbestimmung für personenbezogene Daten.

Das Auskunftsrecht steht somit nur dem Betroffenen, also hier dem Insolvenzschuldner zu und beschränkt sich auf die zu seiner Person gespeicherten Daten. Damit wird als „Schutzsubjekt“ von Art. 15 Abs. 1 DSGVO ausschließlich die betroffene Person und nicht ein potenzieller „Dritter“ angesehen. Auch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens ändert hieran nichts, da das datenschutzrechtliche Auskunftsrecht des Betroffenen nicht auf den Insolvenzverwalter übergeht. Zwar geht das Verwaltungs- und Verfügungsrecht nach § 80 Abs. 1 InsO auf den Insolvenzverwalter über und der Insolvenzverwalter tritt rechtlich und faktisch hinsichtlich des zur Masse gehörenden Vermögens (§ 35 InsO) in die Rechtsstellung des Schuldners ein, höchstpersönliche Rechte des Schuldners sind hingegen untrennbar mit der Person des Schuldners verbunden. Da sie nicht Gegenstand der Insolvenzmasse sind, entziehen sie sich somit einer Verwertung.



Stuttgart | Tübingen | Heilbronn | Heidelberg | Frankfurt

Davon ausgehend ist der datenschutzrechtliche Auskunftsanspruch nach Art. 15 Abs. 1 DSGVO ein höchstpersönliches Recht des Betroffenen. Zwar hat dieser Auskunftsanspruch für den Insolvenzverwalter und letztendlich die Gläubiger auch mittelbar vermögensrelevante Auswirkungen. Trotzdem steht aufgrund seines Schutzzwecks, seiner Grundrechtsbezogenheit und seiner fundamentalen Bedeutung zur Durchsetzung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung der Schutz ideeller Interessen und damit die Personenbezogenheit im Vordergrund.

Eine andere Beurteilung ist auch nicht im Hinblick auf die in der Insolvenzordnung geregelten Auskunftsansprüche des Insolvenzverwalters gegenüber dem Insolvenzschuldner geboten (§ 97 Abs. 1 InsO), da nur die Rechtsverhältnisse im Insolvenzverfahren und die Informationsansprüche der am Insolvenzverfahren Beteiligten untereinander betroffen sind. § 97 Abs. 1 InsO regelt hingegen nicht den Zugang zu amtlichen Informationen gegenüber Landesbehörden.

Weder die InsO noch die AO geben dem Insolvenzverwalter eine entsprechende Anspruchsgrundlage an die Hand, um von Dritten Auskünfte über personenbezogene Daten des Insolvenzschuldners zu erlangen. So ist der Insolvenzverwalter auf diejenigen Auskünfte und Unterlagen beschränkt, die ihm vom Insolvenzschuldner zur Verfügung gestellt werden, die in der Praxis des Öfteren sehr dürftig ausfallen.

Zumindest scheinbar stellt sich das OVG Lüneburg dabei mit diesem Urteil gegen die Rechtsprechung des BVerwG. Dieses hat nämlich erst mit Urteil vom 26.04.2018 - BVerwG 7 C 3.16 – dem Insolvenzverwalter einen umfassenden Informationsanspruch gegenüber den Finanzbehörden zugestanden und dabei explizit betont, dass sowohl



Stuttgart | Tübingen | Heilbronn | Heidelberg | Frankfurt

Grundrechte als auch das Steuergeheimnis nach § 30 AO dem nicht entgegenstünden. Das vom OVG Lüneburg aufgeworfene Problem und der (scheinbare) Konflikt mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung bezüglich der Auskunftersuchen des Insolvenzverwalters gegenüber Behörden, insbesondere der Finanzämter, stellt bei Lichte besehen jedoch nur ein föderativ bedingtes Anspruchsgrundlagen-Defizit dar, das zudem dem Transparenzgeist der Länder einer zeitlichen Abhilfefrist unterliegen dürfte. Entgegen dem, dem BVerwG-Urteil zugrundeliegenden Fall konnte sich das OVG Lüneburg nämlich gerade nicht auf einen Informationsanspruch aus entsprechenden Landesgesetz stützen. Insofern ist zu konstatieren, dass neben Niedersachsen sich nur noch die Freistaaten Bayern und Sachsen (noch) beharrlich sträuben, Informationsfreiheitsgesetze zu erlassen, die dann auch – ganz auf der Linie des BVerwG-Urteils – einen Auskunftsanspruch für den Insolvenzverwalter generieren würden. Bis Glasnost und Perestroika auch in den letzten drei verbliebenen Bundesländern einen Informationsfreiheitsanspruch (des Insolvenzverwalters) einziehen lassen, müssen Insolvenzverwalter in den dortigen Regionen aber anfechtungsrelevante Informationen zeit- und kostenintensiv beschaffen, während deren Kollegen in den anderen Ländern schon bereits heute vor allem die Finanzbehörden zur Herausgabe umfassender Informationen verpflichten können. Aber wie die Geschichte zeigt, ist der „Wind of Change“ nur eine Frage der Zeit...



Stuttgart | Tübingen | Heilbronn | Heidelberg | Frankfurt

Tanja Popp

Wirtschaftsjuristin, LL.B.

Gymnasiumstraße 39, 74072 Heilbronn

Telefon +49 7131 91903 260

E-Mail tanja.popp@silcher.com



Über die Kanzlei M \ S \ L Dr. Silcher

Alle Rechtsanwälte der Kanzlei M \ S \ L Dr. Silcher entwickeln für jeden Fall ein individuelles Konzept, um so die optimale Beratung zu bieten. Kompetenz und Know-how in allen juristischen Bereichen sind dabei selbstverständlich – die umfassende Beratung schließt alle relevanten wirtschaftlichen Aspekte zusätzlich mit ein.

Besuchen Sie unsere Veranstaltungen

23. Oktober 2019	Frankfurt	Insolvenz in Eigenverwaltung
07. November 2019	Freiburg	Geschäftsführer